

Kurztitel

EWR-Ärzte-Qualifikationsnachweisverordnung

Kundmachungorgan

BGBI. II Nr. 57/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 359/2004

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

25.02.1999

Außerkrafttretensdatum

14.09.2004

Text

§ 10. (1) Nachweise im Sinne des § 19 Z 4 des Ärztegesetzes 1998 sind ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in Italien Personen ausgestellt worden sind, die ihre ärztliche Universitätsausbildung spätestens am 24. Februar 1980 begonnen haben, sofern ihnen eine Bescheinigung der zuständigen italienischen Behörde beigelegt ist, aus der sich ergibt, daß

1. die betreffende Person in Italien während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 78/687/EWG ausgeübt hat und daß sie berechtigt ist, diese Tätigkeit unter denselben Bedingungen auszuüben wie die Inhaber eines von der zuständigen italienischen Behörde ausgestellten, in Anlage 6 angeführten Nachweises oder
2. die betreffende Person ein mindestens dreijähriges erfolgreiches, der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG gleichwertiges Studium absolviert hat (Artikel 19 der Richtlinie 78/686/EWG).

(2) Nachweise im Sinne des § 19 Z 4 des Ärztegesetzes 1998 sind ferner ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die in Spanien Personen ausgestellt worden sind, die ihre ärztliche Universitätsausbildung vor dem 1. Jänner 1986 begonnen haben, sofern ihnen eine Bescheinigung der zuständigen spanischen Behörde beigelegt ist, aus der sich ergibt, daß

1. die betreffende Person in Spanien während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 78/687/EWG ausgeübt hat und daß sie berechtigt ist, diese Tätigkeit unter denselben Bedingungen auszuüben wie die Inhaber eines von der zuständigen spanischen Behörde ausgestellten, in Anlage 6 angeführten Nachweises oder
2. die betreffende Person ein mindestens dreijähriges erfolgreiches, der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG gleichwertiges Studium absolviert hat (Artikel 19a der Richtlinie 78/686/EWG).